

Bericht*

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
(16. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksache 20/2354 –**

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

* Die Beschlussempfehlung wurde auf Drucksache 20/2593 verteilt.

Bericht der Abgeordneten Dr. Franziska Kersten, Klaus Mack, Harald Ebner, Ulrike Harzer, Andreas Bleck und Amira Mohamed Ali

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/2354** wurde in der 45. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Juni 2022 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und zur Mitberatung an den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen sowie den Ausschuss für Klimaschutz und Energie überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Durch eine Ergänzung des § 26 BNatSchG wird rechtlich sichergestellt, dass auch Landschaftsschutzgebiete in angemessenem Umfang in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können.

Um Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zu vereinfachen und zu beschleunigen, sieht der vorliegende Entwurf weiterhin bundeseinheitliche Standards für die in diesem Zusammenhang durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung vor und fokussiert dabei insbesondere auf die Signifikanzprüfung nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG sowie auf die Möglichkeit der Ausnahmeerteilung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG (neuer § 45b BNatSchG). Zusätzliche artenschutzbezogene Erleichterungen sind vorgesehen für den Fall des Repowerings von Windenergieanlagen an Land (neuer § 45c BNatSchG). Zugleich soll zum dauerhaften Schutz insbesondere der durch den Ausbau der erneuerbaren Energien betroffenen Arten das Bundesamt für Naturschutz mit der Aufgabe betraut werden, nationale Artenhilfsprogramme aufzustellen und die zu deren Umsetzung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, wobei zu deren Finanzierung auch Anlagenbetreiber beitragen sollen, die aufgrund der neuen Vorschriften in den Genuss einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gelangen (neuer § 45d BNatSchG).

Die Änderung des BImSchG beschränkt sich auf die Aufhebung des § 16b Absatz 4, dessen Inhalte mit der Novelle in den neuen § 45c BNatSchG übernommen und dort weiter konkretisiert werden.

III. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat in seiner 14. Sitzung am 4. Juli 2022 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2354 durchgeführt.

Hierzu hat der Ausschuss folgende Sachverständige eingeladen:

Dr. Christine Wilcken

Deutscher Städtetag

Prof. Dr. Martin Gellermann

Rechtsanwalt

Prof. Dr. Kai Niebert

Deutscher Naturschutzring e. V.

Dr. Franziska Heß

Baumann Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbH

Ingbert Liebing

Verband kommunaler Unternehmen e. V.

Catrin Schiffer

Bundesverband Deutscher Industrie e. V., Rechtsanwältin

Steffen Pinggen

Deutscher Bauernverband e. V.

Jörg Andreas Krüger

NABU

Bärbel Heidebroek

Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Magnus Wessel

BUND e. V.

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 20(16)66 bis 20(16)72) sowie das Wortprotokoll der Anhörung werden der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 22. Sitzung am 6. Juli 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2354 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat in seiner 15. Sitzung am 5. Juli 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2354 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 13. Sitzung am 5. Juli 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2354 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** hat in seiner 14. Sitzung am 5. Juli 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2354 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat in seiner 24. Sitzung am 5. Juli 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2354 in geänderter Fassung anzunehmen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2354 in seiner 15. Sitzung am 5. Juli 2022 abschließend behandelt.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben dazu einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(16)74 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Maßgabe in der Beschlussempfehlung und Abschnitt VI – Begründungen zu den Änderungen – dieses Berichts ergibt.

Die Koalition der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP verwies auf den Entschließungsantrag zu dem Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor auf Ausschussdrucksache 20(25)143neu, der federführend im Ausschuss für Klimaschutz und Energie eingebracht wurde. Dieser folgende Entschließungsantrag bezieht sich auch auf die vorliegende Gesetzgebung und wurde im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz mitberaten:

„Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Bundestag stellt fest:

Der schnellere Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein zentrales Instrument im Kampf gegen die Klimakrise. Er ist nicht nur von zentraler Bedeutung für das Klima und die Frage der Energieabhängigkeit, sondern auch um den weiteren Anstieg der Energiekosten zu bremsen.

Der schreckliche Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine stellt Deutschland zudem energiepolitisch vor die Herausforderung, die Energieversorgung kurzfristig auf eine neue Grundlage zu stellen. Bundesregierung und Bundestag gehen die Aufgaben, zugleich unsere noch nötigen Energieimporte schnell zu diversifizieren, unseren Verbrauch durch unmittelbares Energiesparen zu reduzieren sowie den Ausbau der erneuerbaren Energien und die Effizienzmaßnahmen zu intensivieren und beschleunigen, zügig und gemeinsam an. In den letzten Monaten wurde dazu bereits eine Reihe von Gesetzgebungsverfahren zur Versorgungssicherheit erfolgreich abgeschlossen. Die nächsten wichtigen Schritte werden mit den hier vorgelegten Gesetzen eingeleitet.

Zugleich gilt es, den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien mit dem Schutz der Arten und der Verbesserung der Biodiversität zusammenzubringen. Planungsbeschleunigung, Ausbau der erneuerbaren Energien und Erhalt der Biodiversität werden nur gelingen, wenn die Bürgerinnen und Bürger überzeugt werden und mitmachen und wenn den Landnutzer*innen, insbesondere den Bäuerinnen und Bauern dadurch Perspektiven eröffnet werden.

Energiepolitische Herausforderungen

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde sich darauf verständigt, dass im Jahr 2030 80 Prozent des Stroms aus erneuerbaren Energien stammen sollen und zur Einhaltung der Klimaschutzziele auch ein beschleunigter Ausstieg aus der Kohleverstromung nötig ist. Idealerweise gelingt das schon bis zum Jahr 2030. Im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien und des beschleunigten Ausstiegs aus der Kohleverstromung werden wir ein neues Strommarktdesign erarbeiten. Dazu setzen wir gemeinsam als Bundesregierung und Koalitionsfraktionen eine Plattform „Klimaneutrales Stromsystem“ ein, die konkrete Vorschläge macht und Stakeholder aus Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft einbezieht. Dabei bekennen wir uns zu einer weiteren Integration des europäischen Energiebinnenmarktes.

Auch wenn mit den vorgelegten Gesetzen bereits viele Maßnahmen zur Beschleunigung von Planung, Genehmigung und Realisierung von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Netzausbau beschlossen werden: Es bedarf weiterer Anstrengungen um die notwendigen Klimaziele zu erreichen.

Dabei müssen neben den erneuerbaren Energien auch weitere wichtige Infrastrukturvorhaben im Fokus stehen, die dem Ziel der Transformation zu Klimaneutralität dienen sowie Investitionen in den Erhalt oder den Ersatzneubau von Schienen, Brücken und Straßen sowie den Neubau von Schiene und Ausbau digitaler Infrastruktur

ermöglichen. Der Vorschlag der EU-Kommission zur Einrichtung von so genannten Go-To-Areas von Erneuerbaren-Energien-Projekten, der die Prüfung von ganzen Gebieten anstelle der Prüfung vieler Einzelprojekte in den Fokus nimmt, scheint ein geeigneter Ansatz zu sein, den es zu unterstützen gilt, um zu einer deutlichen Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren insgesamt zu führen.

Windenergie an Land und auf See sowie Photovoltaik (PV) werden künftig den Hauptteil der Energieerzeugung in Deutschland stemmen. Zugleich gibt es eine große Bandbreite von Technologien, die zur Energiewende beitragen können. Beispiele sind u. a. Dachwindanlagen oder Gezeitenkraftwerke sowie Power-to-X-Anlagen, etwa zur Produktion von E-Fuels. Im Bereich der Innovationsausschreibungen sollen vielfältige Zukunftstechnologien gefördert werden, die vielversprechend und auf das Ziel der Energiewende ausgerichtet sind und technische Innovationen im Bereich der erneuerbaren Energien voranbringen. Vor dem Hintergrund der hohen Ausbauziele für erneuerbare Energien sollte auch geprüft werden, in welchem Umfang die Wasserkraft im Einklang mit den Belangen des Gewässerschutzes zukünftig verstärkt genutzt werden kann.

Zur Erreichung der Ausbauziele des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) müssen 2 Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. Dies erfordert mehr als eine Verdoppelung der ausgewiesenen Fläche in den kommenden Jahren. Dieser Ausbau der Windenergie muss regional ausgewogen und im Einklang mit Solarenergie, Wind-Offshore und zukünftig der Produktion von erneuerbarem Wasserstoff gestaltet werden. Mit den Regelungen des Wind-an-Land-Gesetzes (WaLG) wird sichergestellt, dass die notwendigen Flächen mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf von mindestens drei bis vier Jahren bereitgestellt werden. Das Gesamtziel von 2 Prozent der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Die Möglichkeit des Flächenhandels erleichtert es dabei gerade den Stadtstaaten, trotz begrenzter eigener Flächen, einen Beitrag zum Gesamtziel zu leisten.

Die nach jahrelanger Diskussion nun endlich erreichte bundeseinheitliche Prüfung naturschutzfachlicher Belange und wirksamer Erleichterungen bei Repowering sind ein großer Schritt, um die angestrebten Flächenziele nicht nur auszuweisen, sondern den Ausbau der Windenergie aus der politisch verursachten Talsohle vergangener Jahre zu holen.

Das Förderprogramm zur Bürgerenergie soll regelmäßig evaluiert und so ausgerichtet werden, dass die Bürgerenergie einen wertvollen Beitrag zur Bereitstellung von günstigem Strom aus erneuerbaren Energien beisteuern kann. Ziel ist es, die Bürger vor Ort mitzunehmen und finanziell vom Ausbau erneuerbarer Energien teilhaben zu lassen, ohne eine Überförderung zu verursachen.

Die im Europäischen Wettbewerbsrecht festgelegten Schwellenwerte für De-minimis-Beihilfen sind national auszunutzen. Insbesondere für Bürgerenergiegesellschaften ist das relevant, da diese nicht über die gleichen Strukturen verfügen wie Wirtschaftsbetriebe.

Die Offshore-Netzanbindung soll gemeinsam mit den europäischen Nachbarstaaten realisiert werden. Hierzu soll es ein länderübergreifendes Gleichstromnetz geben, das die Einspeisung des Offshore-Stroms in das europäische Stromnetz sicherstellt, das dem Ziel der Versorgungssicherheit dient und das die Netzstabilität gewährleistet.

Kleine PV-Aufdach-Anlagen im privaten Bereich sind ein wichtiger Baustein, damit die Energiewende voranschreitet und die Menschen finanziell davon profitieren können. Festzuhalten ist allerdings, dass viele Bürger*innen vor dem bürokratischen Aufwand, der damit einhergeht, zurückschrecken. Denn wird eine Anlagengröße von 10 kWp überschritten, ist der Anlagenbetreiber gesetzlich verpflichtet, seine Einkünfte einkommens- und gewerbesteuerlich geltend zu machen und wird zur Unternehmer*in im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Solar-Kleinanlagen („Balkon-PV“) können einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zur Identifikation mit der Energiewende darstellen. Aus diesem Grund sollte die Nutzung von Solar-Kleinanlagen möglichst einfach sein. Die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für Photovoltaikanlagen („Agri-PV“) leistet erstens einen wichtigen Beitrag zur Akzeptanz von erneuerbaren Energien im ländlichen Raum und ist zweitens nötig für das Erreichen der festgelegten Ausbauziele. Auch hier schrecken Landwirt*innen jedoch häufig noch vor der Installation von Agri-PV zurück, da damit gravierende Implikationen im Bereich des Steuerrechts insbesondere bei der Hofübergabe einhergehen können.

Energysaving-Projekte können und sollen einen wichtigen Beitrag für das Erreichen der Ziele beim Ausbau erneuerbarer Energien und von Sektorkopplung leisten. Das vorliegende EEG schafft mit der Abschaffung der Umlage eine entscheidende Vereinfachung. Dennoch bleibt die Umsetzung von Energysaving komplex. Einerseits

liegt das an ungeklärten definitorischen Fragen zur Ausgestaltung von Energysharing. Andererseits ist für einen noch attraktiveren Rahmen für Energysharing-Projekte eine Reform der Netzentgelte notwendig.

Der Eigenverbrauch soll bei installierten Photovoltaikanlagen durch intelligente Lösungen systemdienlich optimiert werden. So wird die Versorgungssicherheit gestärkt. Hierzu zählen der gezielte Einsatz fester Speicher auf dem Strommarkt, die intelligente Steuerung der Netze und ein attraktiver Preismechanismus, der Strom bei einem hohen Angebot vergünstigt. Je mehr Strom zum richtigen Zeitpunkt subsidiär direkt vor Ort verbraucht wird, desto besser werden die Stromnetze bei Erzeuger-Peaks entlastet. Die Optimierung des Eigenverbrauchs in Kombination mit Speichern ist ein wichtiger Schritt zu dem im Koalitionsvertrag formulierten Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien mit hohem Tempo voranzutreiben und die Förderung mit Vollendung des Kohleausstiegs auslaufen zu lassen. Eine technologieoffene Speicherstrategie, die den Eigenverbrauch stärkt und Netzspitzen und Flauten abfedert, muss daher eng mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien verknüpft werden.

Es sollen zudem Anreize geschaffen werden, Batteriespeicher zur Netzsteuerung zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen dezentral installierte Batteriespeicher, aber auch Speicher in Elektrofahrzeugen. Hierdurch können Netzspitzen reduziert und Lastverläufe geglättet werden.

Einen großen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele werden auch mehr Energieeffizienz und Innovationen im Gebäudebereich leisten. Neben den hier getroffenen Maßnahmen wird es künftig darauf ankommen, eine auf die Klimaauswirkungen ausgerichtete Gesamtbetrachtung der Gebäude inklusive Bau, Baumaterialien, Dämmung, Energieverbrauch und Einsatz erneuerbarer Energien vorzunehmen. Bezahlbaren Wohnraum wird der Bundestag dabei immer im Blick behalten.

Naturschutz und erneuerbare Energien Hand in Hand

Angesichts der Klimakrise und des bedrohlichen Artensterbens legt der Bundestag mit der Vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Basis für einen beschleunigten Ausbau der Windkraftnutzung bei gleichzeitiger Stabilisierung und Stärkung von Populationen kollisionsbedrohter Vögel und Fledermäuse. Eine besondere Rolle spielt dabei die Einführung nationaler Artenhilfsprogramme, die finanziell sowohl durch den Bund als auch Vorhabenträger ausgestattet werden, um gezielte Maßnahmen zur Bestandsförderung beizutragen. Für die Ausgestaltung der nationalen Artenhilfsprogramme und deren Umsetzung, die noch nicht abschließend ausgearbeitet bzw. geregelt sind, bedarf es zur Sicherstellung der Erreichung der genannten Ziele begleitende Schritte und eine enge Einbeziehung der Landnutzer*innen.

2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- (1) die im Koalitionsvertrag vorgesehene Plattform „Klimaneutrales Stromsystem“ einzurichten, so dass sie noch Ende 2022 ihre Arbeit aufnehmen und bis Mitte 2023 konkrete Vorschläge für ein neues Strommarktdesign erarbeiten kann,

sowie

im Rahmen dieser Plattform mit den relevanten Stakeholdern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft die zentralen Fragen für das Strommarktdesign der Zukunft, das nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, zu diskutieren. Hierzu zählen aus Sicht des Deutschen Bundestages u.a. folgende Fragen:

- i. Wie können Markt- und Netzsignale für Stromerzeuger, -verbraucher und -speicher nutzbar gemacht werden, um Flexibilitätspotential zu erschließen, und wie können Flexibilitätshemmnisse am Strommarkt abgebaut werden, einschließlich der Frage nach stärker räumlich aufgelösten Steuerungssignalen für Markt und Netz?
- ii. Wie können Investitionssicherheit und Refinanzierungsmöglichkeiten für ausreichend regelbare Kapazitäten (inklusive H2-Kraftwerke, Nachfrageflexibilität und Speicher) in einem weitgehend klimaneutralen Stromsystem gewährleistet werden?
- iii. Wie kann ein Marktdesign aussehen, in dem mit Vollendung des Kohleausstiegs die Förderung erneuerbarer Energien auslaufen kann und gleichzeitig das energiepolitische Zieldreieck effektiv er-

reicht wird, also die Versorgung sicher bleibt, die volkswirtschaftlichen Kosten möglichst gering bleiben und die Klimaziele erreicht werden. In diesem Zusammenhang werden auch eine degressive Förderung sowie Investitionsförderungen mit Kreditvergabe geprüft;

- (2) zu prüfen, welche Spielräume für die Akzeptanz des Ausbaus erneuerbare Energien vor Ort die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Kommunal- und Bürgerbeteiligung bei Erneuerbaren-Energien-Anlagen in Mecklenburg-Vorpommern auch für die Bundesebene eröffnet und auf dieser Grundlage für die nächste EEG-Novelle gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden und der Erneuerbaren-Branche Vorschläge für eine weitergehende Kommunal- und Bürgerbeteiligung zu entwickeln;
- (3) im Rahmen ihrer Beteiligung im Netzentwicklungsplan die Vermeidung von Abregelungen im landseitigen Netz als ein Kriterium zu berücksichtigen. Hierzu sind nicht nur die Anbindung der Windenergieparks auf See, sondern auch die Einbindung mehrerer Parks in ein Gesamtsystem vorzusehen. Flächenentwicklungsplan und Netzentwicklungsplan müssen ineinander greifen. Dies stellt eine Zusammenarbeit von Bundesnetzagentur, dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und der zuständigen Übertragungsnetzbetreiber sicher;
- (4) beim Solarstrom einen Vorschlag für eine Erweiterung der Eigenverbrauchsdefinition im EEG vorzulegen, die es Stromverbrauchern ermöglicht, Strom, der auf, an oder in den baulichen Anlagen des Wohnhauses oder wo geeignet innerhalb ihres jeweiligen Quartiers erzeugt wird, im Wege des Eigenverbrauchs zu beziehen, bei gleichzeitiger Wahrung des Rechts auf freie Lieferantenwahl. Dadurch entsteht ein Anreiz, Mieterstrom im Sinne der Stromverbraucher zu ermöglichen bzw. dort wo möglich Stromerzeuger und Stromverbraucher innerhalb von Quartieren zusammenzubringen und die Entwicklung klimafreundlicher und sektorübergreifender Versorgungsmodelle zu erleichtern. Zudem soll ein Anreiz entstehen, lokale Stromverbräuche vor allem in Zeiten zu aktivieren, wenn vor Ort viel erneuerbarer Strom erzeugt wird, was die Elastizität der Stromnachfrage erhöhen und auch einen entlastenden Effekt auf die Stromverteilnetze haben kann;
- (5) zu prüfen, an welchen Stellen unnötige Hemmnisse für Energysharing bestehen und Vorschläge für deren Beseitigung zu unterbreiten; hierbei sind insbesondere im Zuge der sich anschließenden einschlägigen Gesetzesnovellen Vorschläge zu unterbreiten, die den vielfältigen Anwendungsbereichen von Energysharing sowohl definitorisch als auch anwendungsfreundlich Rechnung tragen;
- (6) im Lichte des Koalitionsvertrags und der Entwicklung der Speichertechnologie, ausgehend von der ab dem 01.07.2023 geänderten Speicherdefinition im Energiewirtschaftsgesetz, Speicher als Säule der Energiewende zu verankern und technologieoffene und kosteneffiziente Anreize zu entwickeln, feste und mobile Speicher für die Energiewende nutzbar zu machen und die Versorgungssicherheit und die Netzstabilität zu stärken. Der Pfad des Umstiegs auf erneuerbare Energien soll hierbei beibehalten werden;
- (7) zu prüfen, an welchen Stellen unnötige steuerrechtliche Hemmnisse
 - a) für den Ausbau von kleinen PV-Aufdach-Anlagen bestehen und Vorschläge für deren Beseitigung zu unterbreiten; hierbei ist insbesondere die Anhebung der Schwelle von 10 auf 30 kWp und die einkommens- und gewerbesteuerliche Vereinfachung in den Blick zu nehmen,
 - b) für den Ausbau von Agri-PV bestehen und Vorschläge für deren Beseitigung zu unterbreiten; hierbei sind insbesondere die Anforderungen im Erbschaftssteuerrecht in den Blick zu nehmen, vor allem die Frage, ob eine Agri-PV-Anlage dem Betriebs- oder Grundvermögen zuzuordnen ist. Zu prüfen ist dabei auch, wie im Rahmen von gesonderten Ausschreibungen eine hinreichende Investitionssicherheit gewährleistet werden kann;
- (8) zu prüfen, an welchen Stellen unnötige Hemmnisse für die Installation von Solar-Kleinanlagen („Balkon-PV“) bestehen und Vorschläge für deren Beseitigung zu unterbreiten; hierbei sind insbesondere die Anforderungen beim Netzanschluss in den Blick zu nehmen, vor allem die Frage, ob Schwellenwerte, ab denen höhere Anforderungen gelten, erhöht werden können; außerdem sollte das Anmeldeverfahren im Marktstammdatenregister einfacher und unbürokratischer ausgestaltet werden;
- (9) bis zum 30.06.2023 ein Konzept vorzulegen, das die unterschiedlichen Agri-PV-Anlagen (z. B. horizontal/vertikal, verschiedene Höhen etc.) auf landwirtschaftlich genutztem Grünland in Bezug auf alle Schutzgebiete prüft, sodass ggf. der Gesetzgeber aufgrund des Konzepts über die Einbeziehung weiterer geschützter

- Grünland-Flächen (angesichts des überragenden öffentlichen Interesses des Ausbaus der erneuerbaren Energien) entscheiden kann;
- (10) das Förderprogramm für Bürgerenergiegesellschaften anzupassen entsprechend der Anhebung des Höchstwertes von 1 MW auf 6 MW für Solaranlagen des II. Segments im EEG 2023;
 - (11) die Potentiale der landwirtschaftlichen Biogaserzeugung stärker in den Blick zu nehmen. Dazu tragen unter anderem auch Kleinanlagen bis 75 KW bei, deren kurzfristige Ausweitung durch Nutzung von Wirtschaftsdünger bei gleichbleibender Vergütung ermöglicht werden soll;
 - (12) bei der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Angleichung des Neubau-Standards an das Effizienzhaus 40 zum 01.01.2025 im Rahmen des Gesetzentwurfs dafür Sorge zu tragen, dass
 - a) der Einsatz grauer Energie sowie die Lebenszykluskosten verstärkt betrachtet werden und somit eine umfassende Analyse der Treibhausgas-Emissionen ermöglicht wird;
 - b) mit Blick auf die im Gebäudeenergiegesetz (GEG) vorgesehenen Anforderungen, die Bezahlbarkeit des Bauens und Wohnens bei etwaigen Neuregelungen eine besondere Berücksichtigung findet. Damit soll sichergestellt werden, dass jede Erhöhung der Investitionskosten durch entsprechende baukostensenkende Maßnahmen, bspw. im Rahmen von Verfahrensvereinfachungen, Entbürokratisierungen und der Digitalisierung, gegenfinanziert wird;
 - c) bei zukünftigen Verbesserungen des Mieterstromansatzes Hürden beseitigt werden, die die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien im räumlichen Zusammenhang des Gebäudes erschweren;
 - (13) auf Basis wissenschaftlicher Potenzialanalysen einen Vorschlag für ein Ausbauziel für die Stromerzeugung aus Wasserkraft für das Jahr 2030 zu entwickeln;
 - (14) zu überwachen, dass sich die Nutzung von Grubengas aus erschlossenen Gruben auch dauerhaft wirtschaftlich lohnt und ggf. Instrumente zur Nutzung zu entwickeln;
 - (15) im Rahmen des Aktionsprogramms natürlicher Klimaschutz ein Förderprogramm für den Rückbau von Querbauwerken in Fließgewässern aufzulegen, als Unterstützung für die Betreiber*innen kleiner Wasserkraftwerke, die die Energiewende ökologisch und umweltschonend voranbringen;
 - (16) bei der Umsetzung der Artenhilfsprogramme
 - a) diese in gleichem Maß wie den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen und die dafür notwendigen Grundlagen zu schaffen,
 - b) den Einsatz der Mittel so zu steuern, dass sie effizient an den stärksten Gefährdungsrisiken der betroffenen Populationen in ihren biologisch-ökologischen Zusammenhängen, der Nahrungskette und den Verbreitungsgebieten eingesetzt werden und dafür auch den einstimmigen Beschluss der Umweltministerkonferenz 2017 zu Forschungsvorhaben im Zusammenhang mit dem massiven Rückgang der Insektenpopulation zu berücksichtigen,
 - c) für einen wirksamen Einsatz der Mittel zu sorgen und dabei möglichst zu berücksichtigen, dass der Zustand der Populationen der betreffenden Art sich in den betroffenen Regionen, Bundesland oder Bundesgebiet nicht verschlechtert;
 - d) das Artenhilfsprogramm zu stärken in Kooperation mit den Flächennutzern durch Anreize u.a. auf dem Weg des freiwilligen Vertragsnaturschutzes;
 - (17) eine Richtlinie für nationale Artenhilfsprogramme aufzulegen, die
 - a) regelt, dass die auszuweisenden Flächen eine ausreichende Größe haben, die Biotopvernetzung stärken, in ihrer Struktur den Habitatansprüchen der Zielarten entsprechen und damit zu ihrem Erhalt beitragen,
 - b) diese Programme langfristig sichert und dafür Musterverträge und Empfehlungen bereit stellt (Sicherungsmittel),
 - c) die Durchführung und die Ziele der Evaluation und das Vorgehen zur Nachsteuerung der Maßnahmen konkret definiert,

- d) bei der Ausarbeitung insbesondere die Länder und beteiligte Kreise wie Umweltverbände und Windkraftbranchen angemessen einbezieht;
- (18) Vorranggebiete bzw. Dichtezentren für den Artenschutz zu sichern und zu prüfen, wie vorhandene Gebiete qualifiziert werden können, um den Schutzzweck zu gewährleisten;
- (19) einen Vorschlag zur Ausgestaltung der Habitatpotentialanalyse (inklusive Bewertungsmaßstäbe) vorzulegen und darin folgende Prinzipien zu berücksichtigen:
- a) Grundprinzip ist der Vergleich zwischen der Habitatqualität am Anlagenstandort und der vom Brutplatz aus betrachtet dahinter liegenden Fläche mit der durchschnittlichen Habitatqualität im zentralen Prüfbereich;
 - b) die Erfassung der Habitattypen erfolgt durch eine digitale Verarbeitung aus öffentlich zugänglichen Daten und Luftbildern, wobei höchstens eine brutzeitunabhängige Vor-Ort-Begehung zur Validierung erforderlich ist;
 - c) zur Einordnung der Habitattypen entsprechend ihrer Qualität als Nahrungshabitat für die jeweilige kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Habitatwert) erfolgt eine standardisierte Festlegung von Habitatwerten im Gesetz auf einer festen Skala für die möglichen Habitattypen;
 - d) zur Konkretisierung des Bewertungsmaßstabs wird eine Signifikanzschwelle festgelegt, ab welcher Erhöhung der Habitatqualität und damit -eignung am Anlagenstandort bzw. auf der vom Brutplatz aus betrachtet dahinter liegenden Fläche von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko auszugehen ist.
- (20) fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes eine Evaluierung der Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten, zur Entwicklung der Häufigkeit der artenschutzrechtlichen Ausnahme in Genehmigungsverfahren, der Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen bezüglich eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos sowie daraus sich ergebenden Folgen für den Naturhaushalt vorzunehmen und Vorschläge zur möglicherweise nötigen Nachsteuerung zu machen;
- (21) das Bundesamt für Naturschutz zu beauftragen, Summationseffekte auf Bestände windkraftsensibler Vogelarten zu ermitteln und auf dieser Basis Vorschläge für wirksame Maßnahmen in anderen Sektoren (Land- und Forstwirtschaft, Industrie, Flächennutzung, Verkehr) zur Stärkung von Populationen windkraftsensibler Arten und ihrer Nahrungsgrundlagen vorzulegen.“

Die **Fraktion der SPD** führte einleitend aus, dass die Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz ein wichtiger Baustein des Energiepakets seien, um die Energiesicherheit zu gewährleisten. Dies seien eine echte Herausforderung und ein schwieriger Prozess zwischen den Bundesministerien und dem Parlament, aber auch zwischen den Koalitionsparteien gewesen. Schlussendlich sei dies aber der beste Kompromiss, den man in der Kürze der Zeit habe erreichen können. Bund und Länder müssten jetzt in der praktischen Umsetzung letzte Details klären.

Generell sei zu sagen, dass wichtige artenschutzrechtliche Vorgaben – wie die Mindestabstände zu gefährdeten Arten sowie Schutzmaßnahmen – beibehalten worden seien. Nach wie vor solle vorrangig in den für Windräder ausgewiesenen Gebieten gebaut werden. Positiv sei außerdem zu bewerten, dass im BNatSchG jetzt erstmals von einer Evaluation gesprochen werde, denn davon und der damit einhergehenden notwendigen Datenverfügbarkeit hänge ab, ob die Artenhilfsprogramme auch wirklich Erfolg hätten. Mit dem letzten Änderungsantrag komme auch ein erster Versuch zur Konkretisierung der Habitatpotentialanalyse hinzu, damit das wirkliche Vorkommen und die Nutzung der Arten untersucht werden könne; außerdem auch eine Aufforderung an die Bundesregierung zur Berechnung der Kollisionswahrscheinlichkeit von Arten an Windrädern.

Die Fraktion der SPD merkte weiter an, dass es bei manchen Detailfragen schön gewesen wäre, wenn man mehr Zeit für die Diskussion und die Ausarbeitung gehabt hätte. Vor allem, was die Vereinbarkeit von nationalem Recht mit Unionsrecht angehe, hänge sehr viel davon ab, wie diese neuen Änderungen jetzt in der Praxis umgesetzt würden. Als SPD-Fraktion hätte man gerne noch einen stärkeren Fokus auf die Kaskadennutzung bei der Öffnung für Landschaftsschutzgebiete gelegt. Hier wären Kompensationsregeln und ein klarer Ausschluss der restlichen

Schutzgebiete hilfreich gewesen; dies sei nun im finalen Entwurf so leider nicht enthalten. Auch die Reduzierung der Liste kollisionsgefährdeter Arten auf 15 Brutvögel sei vor allem von Umweltverbänden stark kritisiert worden.

Grundsätzlich hänge der Artenschutz mit dieser Novelle vom Erfolg der Artenhilfsprogramme ab. Die Fraktion der SPD freue sich deshalb sehr, dass diese im Entschließungsantrag der Koalition, der im Ausschuss für Klimaschutz und Energie federführend eingebracht worden sei, so viel Aufmerksamkeit bekommen hätten und bitte die Bundesregierung um konkrete Schritte zur Umsetzung des Antrags.

Betonen wolle die Fraktion der SPD hier die ausgearbeiteten Lösungen zur Umsetzung und Wirksamkeit des Artenhilfsprogramms und zur Einbeziehung anderer Sektoren, die neben der Windenergie auch zum Artenschwund beitragen würden, wie die Land- und Forstwirtschaft, die Industrie und der Verkehr. Damit all das so funktioniere wie sich die Fraktion der SPD das vorstelle, müssten vor allem für das Artenhilfsprogramm Flächen zur Verfügung gestellt und gesetzlich verankert werden. Die Behörden vor Ort bräuchten Unterstützung beim Aufbau von Strukturen und Kapazitäten. Im Gesamtpaket stimme die SPD-Fraktion dem Ergebnis zu, da man jetzt erneuerbare Energien brauche und die Länder das 2-Prozent-Ziel erreichen sollten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** kritisierte den späten Zugang des Änderungsantrags. Dieser habe das Ziel der Planungsbeschleunigung für Windkraftanlagen. Die Problematik vor Ort sei tatsächlich, dass die Bearbeiter in den Landratsämtern mit unterschiedlichen Bewertungsgrundlagen zu arbeiten hätten, und dass verschiedene Gutachten gefordert würden, was die Verfahren verzögere. Durchschnittlich bräuchten Windräder sechs bis sieben Jahre in der Genehmigung.

Die Fraktion der CDU/CSU erinnerte an die Expertenanhörung zu diesem Gesetzentwurf, in der von allen Seiten erhebliche Bedenken geäußert worden seien und von Planungsunsicherheiten gesprochen worden sei. Herr Prof. Dr. Martin Gellermann habe von einem Arbeitsbeschaffungsprogramm für Rechtsanwälte gesprochen. Frau Dr. Franziska Heß habe dringende Verbesserungen angemahnt. Herr Steffen Pinggen vom Deutschen Bauernverband habe gesagt, dass die Lösungen, die für die Landwirtschaft bestünden, völlig unpraktikabel seien und Herr Jörg-Andreas Krüger vom NABU habe davon gesprochen, dass ein Widerspruch zum EU-Recht bestehe und ein Monitoring fehle. Es sei nicht glaubhaft, dass diese vielen Rechtsunsicherheiten innerhalb von einem Tag hätten geklärt werden können. Insoweit bestehe die Problematik, dass die angesprochenen Punkte nicht zu einer Planungsbeschleunigung führen würden. Daher stelle sich die Frage, warum die Koalition sich nicht die Zeit bis nach der Sommerpause nehme und dann ein rechtlich geprüftes Gesetz auch mit Vorschlägen der Fraktion der CDU/CSU vorlegen würde.

Die Koalition wolle die Energiewende im Prinzip zwar umfassend denken, beschränke sich jetzt aber allein auf die Windkraft. Daher stelle sich für die Fraktion der CDU/CSU die Frage, warum man nicht gleich die Freiflächen-Photovoltaik mit aufnehmen könne. Bei dem Thema Abstandsflächen zu Brutvorkommen sei nicht geklärt worden, ob diese Kriterien überhaupt wissenschaftlich hinterlegt seien. Es fehlten einheitliche Bewertungsmaßstäbe für die Signifikanzbewertung. Das bedeute, dass die Frage der Tötungsrisiken nach wie vor unterschiedlich bewertet werde. Man wisse, dass hier ein entsprechendes Einfallstor für Klagen sein werde. Es sei auch verpasst worden, auf die Prüfung von Alternativstandorten auf der Fläche zu verzichten, was auch wieder zu Verzögerungen führen werde. Weiter bestehe Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Artenhilfsprogramme. Der Sachverständige Magnus Wessel vom BUND habe in der Anhörung gesagt, dass in den Landesbehörden bis zu 1 000 Stellen für die Umsetzung fehlten. So sei dort schon wieder eine Verzögerung vorprogrammiert. Auch der Komplex der Rechtskonformität mit EU-Recht sei nicht geklärt.

Werde das Gesetz so beschlossen, werde man unsinnige Regelungen haben. Das Gesetz sei an Schreibtischen und nicht nach Rücksprache mit den Menschen vor Ort entstanden. Hier werde die Chance verpasst, eine tatsächliche Planungsbeschleunigung zu erreichen. Die Anhörung sei von allen Experten eine Ohrfeige gewesen. Es sei auch nicht ersichtlich, dass der Änderungsantrag die meisten Kritikpunkte bzw. Anregungen aufgenommen habe. Die CDU/CSU-Fraktion lehne daher sowohl die Änderung des Gesetzes als auch den Entschließungsantrag ab.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte voran, es sei ein enormer Erfolg, dass nach 16 Jahren Energiewendeblockade unter den vier letzten Bundesregierungen endlich die Weichen gestellt würden für die Unabhängigkeit von Energieimport und von fossilen Energieträgern. Dafür sei es höchste Zeit und darauf habe man 16 lange Jahre warten müssen. Auch angesichts der Weltlage – nicht nur mit Blick auf die Klimakrise, sondern auch vor dem Hintergrund des Kriegs in der Ukraine – zähle jede Minute. Der längst überfällige Ausbau der erneuerbaren Energien wäre allerdings auch ohne Rückgriff auf Artenschutzbelange möglich gewesen. Das Prinzip, das

die Koalition in das Bundesnaturschutzgesetz mit dem neuen § 45 b BNatschG eingebaut habe, sei im Grundsatz ein sehr gutes Prinzip: Man wolle durch Standardisierung eine Beschleunigung in den Verfahren erreichen und Rechtssicherheit für die entscheidenden Behörden schaffen.

Die gestrige Anhörung habe allerdings ergeben, dass es nicht gesichert sei, dass die Beschleunigung an allen Stellen erreicht werde. Jedoch sei Artenschutz weder das einzige noch das wichtigste Hindernis für den Ausbau der Windenergie. Eine Beschleunigung der Verfahren werde nur dann gelingen, wenn man neben der Flächenfrage auch die Personalfragen bei den Behörden, also eine ausreichende Personalausstattung, kläre. Dabei seien aber insbesondere die Bundesländer gefordert und es brauche ausreichend Naturschutzgutachter.

Ein wichtiges Ergebnis der Anhörung sei die Änderung der artenschutzrechtlichen Prüferfordernisse hinsichtlich des Verbots der erheblichen Störungen, der im Anhang 1 genannten Arten auch außerhalb des Nahbereichs, gewesen. Dies gelte auch für nicht genannte Vogelarten.

Trotz des hohen Zeitdrucks sei es der Koalition gelungen, im Kreise der Berichterstatter Verbesserungen hinsichtlich der Einbindung des Bundestags bei Verordnungen zu erreichen. Die Verordnungsermächtigung für Änderungen der Anhänge 1 und 2 habe man in den Bundestag zurückgeholt.

Mit dem Änderungsantrag der Koalition sei zudem die seitens der CDU/CSU-Fraktion vorgebrachte Kritik obsolet geworden. Man habe § 54 Absatz 10 BNatschG mit seinen Meldepflichten gestrichen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kündigte an, dem Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag zuzustimmen. Der Berichterstatter der Fraktion erklärte, er werde sich hinsichtlich des Änderungsantrags enthalten, weil damit der Gesetzentwurf aus Naturschutzsicht nicht verbessert werde.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, die Regierungskoalition scheitere bereits an ihren eigenen, im Koalitionsvertrag selbst gesteckten Zielen. So habe sich die Koalition beispielsweise darauf verpflichtet, die Beteiligung zu stärken. Allein das Gesetzgebungsverfahren zu dieser Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes stelle eine grobe Missachtung des Parlamentarismus und der Oppositionsrechte dar. Auch für die Verbändeanhörung habe es nicht ausreichend Zeit gegeben, um sich angemessen zu beteiligen.

Bei der Festsetzung der Abstände für die Windkraftanlagen sei zudem keine artenschutzfachliche Prüfung vorgesehen. Vielmehr würden die Abstände politisch willkürlich gesetzt. Dies diene einseitig den Interessen der Erbauer von Windkraftanlagen. Davon, dass Natur- und Artenschutz zumindest gleichberechtigt mitgedacht werden sollten, könne nicht die Rede sein. Wenn jemand Ahnung davon habe, welche Abstände angemessen wären, dann seien das die Fachleute der staatlichen Vogelschutzwarten.

Auch habe die öffentliche Anhörung ergeben, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht in Einklang mit europäischem Recht zu bringen sei. Die Vogelschutzrichtlinie normiere klar, dass ausnahmslos alle besonders geschützten Arten berücksichtigt werden müssten. Auch sei in der Anhörung bestätigt worden, dass die Vogelarten, die nicht in der Liste aufgeführt seien, gar nicht unter die Prüfung fallen würden. Deshalb sei damit zu rechnen, dass sich die Verfahren vor den Gerichten häufen würden. Das Ziel der Beschleunigung werde somit verfehlt.

Die Fraktion der AfD kündigte an, den koalitionsseitig eingebrachten Änderungsantrag bereits deshalb abzulehnen, weil er verspätet eingereicht worden sei und man ihn deshalb gar nicht habe lesen können. Aber auch der Gesetzentwurf sei aus den vorgenannten Gründen abzulehnen.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes und den dazugehörigen Anträgen erreiche die Koalition einen guten Kompromiss aus Naturschutz und Klimaschutz. Dabei habe die Koalition bewusst nicht auf starre Verbote gesetzt, sondern sich um eine sorgfältige Abwägung der widerstreitenden Interessen bemüht.

Am Ende dieser sehr intensiven Verhandlungen stehe nun ein Gesetz, welches Deutschland beim Ausbau der erneuerbaren Energien einen großen Schritt voranbringe. Ziel sei es, möglichst schnell und effektiv die erneuerbaren Energien, insbesondere die Windkraft, auszubauen und dabei den Naturschutz ebenso zu berücksichtigen.

Vormals unbestimmte Rechtsbegriffe würden aufgelöst, beispielsweise der sogenannte Gefahrenbereich in § 45b BNatSchG oder die „sensiblen Gebiete“ in § 45 Absatz 8 und § 45 c Absatz 3 BNatSchG. Auch gestalte die Koalition die artenschutzrechtliche Prüfung beim Bau von Windenergieanlagen im Zuge der Signifikanzprüfung und der Ausnahmeregelung neu. Mit dem Entwurf werde eine einheitliche bundesweite Vorgehensweise zur

Überprüfung des Tötungsrisikos für Brutvögel durch Windkraftanlagen erreicht. Bei der Feststellung von Brutplätzen im erweiterten Prüfbereich könnten die Behörden auf bereits verfügbare Daten zurückgreifen. Damit entfällt eine zeitintensive Kartierungsarbeit durch den Vorhabenträger, die die ohnehin angespannten Gutachterkapazitäten herausgefordert hätte. Mit diesen Vorgaben verringere die Regierungskoalition den Arbeitsaufwand für Antragssteller und Behörden erheblich.

Den umstrittenen § 45 Abs. 10 BNatSchG habe man gestrichen, um Unklarheiten und Unsicherheiten für Eigentümer und Nutzungsberechtigte landwirtschaftlich genutzter Flächen zu vermeiden. Das Repowering als wichtigen Bestandteil des Windkraftausbaus vereinfache man durch flexiblere Anwendungsbereiche, um die Modernisierung bestehender Anlagen mit mehr Effizienz gezielt voranzubringen.

Mit dem Artenhilfsfonds habe die Koalition zudem eine völlig neue Möglichkeit geschaffen, um den Ausbau der erneuerbaren Energien mit dem Artenschutz in Einklang zu bringen. Notwendige Eingriffe in die Natur würden finanziell ausgeglichen, womit an anderer Stelle nationale Artenhilfsprogramme gefördert werden könnten. Die Umsetzung dieser Programme werde die Koalition in gleichem Maße betreiben, wie den Ausbau der erneuerbaren Energien. Man werde zielgerichtet gefährdete Arten schützen und erhalten. Das werde auch durch Anreize in Kooperation mit den Flächennutzern geschehen, unter anderem auf dem Weg des freiwilligen Vertragsnaturschutzes.

Die Koalition schaffe mit dem Gesetz eine echte, notwendige Planungsbeschleunigung und Entbürokratisierung, die Deutschland auch in anderen Bereichen dringend brauche.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, man unterstütze selbstverständlich den schnellen Ausbau naturverträglicher Windenergie, aber dieser Gesetzentwurf beruhe auf der falschen Grundannahme, dass die langen Planungs- und Genehmigungszeiten vor allem auf den Naturschutz zurückzuführen seien. Das sei nicht der Fall. Deswegen bestehe die Gefahr, dass man mit den falschen Maßnahmen keine Beschleunigung erreichen und die wirklichen Probleme nicht lösen werde.

Wegen der fortschreitenden Klimaerhitzung habe Deutschland eigentlich schon längst keine Zeit mehr und der Ausbau der erneuerbaren Energien müsse effektiv vorangebracht werden. Dazu müssten aber vor allem die Behördenkapazitäten ausgebaut werden, um die Genehmigungsverfahren schneller zum Abschluss zu bringen. Vermeidung von Doppelerhebungen, Zusammenführen von Daten, besserer Datenaustausch und auch die Überwindung kommunaler Widerstände durch entsprechende kommunale Beteiligungsmodelle – das alles wären wesentlich effektivere Maßnahmen gewesen.

Der vorliegende Gesetzentwurf führe teilweise zu neuen Rechtsunsicherheiten. Das habe auch die Anhörung ergeben. Überall dort, wo Rechtsunsicherheiten beseitigt werden sollten, gehe das auf Kosten des Naturschutzes und des Artenschutzes. Da helfe auch der koalitionsseitig kurzfristig eingereichte Änderungsantrag nicht weiter. Dieser sehe vor, dass für das Vorliegen eines Brutplatzes nur auf die Daten von behördlichen Katastern und behördlichen Datenbanken zurückgegriffen werden solle. Man wisse aber, wie ungenügend diese Datenbanken seien und dass es erhebliche Lücken gebe. Aus diesem Gründen werde die Fraktion DIE LINKE. sowohl dem Änderungsantrag als auch dem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung des Abgeordneten Harald Ebner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(16)74 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 20/2354 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(25)143(neu) anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss des Weiteren zur Einhaltung der geschäftsordnungsrechtlichen Beratungsfrist mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Trennung dieses Berichts von der Beschlussempfehlung; siehe hierzu Drucksache 20/2593.

VI. Begründung zu den Änderungen

Zu Nummer 1

Im Hinblick auf das Windenergieflächenbedarfsgesetz ist nicht auf die Zwischenziele 2026, sondern auf die finalen Flächenanpassungsziele zu verweisen.

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Durch die Ersetzung des wenig bestimmten Begriffs des „Gefahrenbereichs“ durch eine konkrete Bezugnahme auf den „von Rotor überstrichenen Bereich“ in § 45b Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird noch größere Klarheit für Rechtsanwender geschaffen. Die Ergänzung eines neuen Satzes 2 in § 45b Absatz 4 dient der weiteren Beschleunigung, indem die Behörden nunmehr explizit angehalten werden, auf bereits verfügbare Daten zurückzugreifen und eine zusätzliche zeitintensive Kartierung durch den Vorhabenträger entfällt.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Im Hinblick auf das Windenergieflächenbedarfsgesetz ist nicht auf die Zwischenziele 2026 (Anlage 1 Spalte 1 des Windflächenbedarfsgesetzes), sondern auf die finalen Flächenanpassungsziele (Anlage 1 Spalte 2 des Windflächenbedarfsgesetzes) zu verweisen. Die Streichung in § 45b Absatz 8 Nummer 3 dient der Klarstellung, dass als sensible Gebiete im vorliegenden Kontext ausschließlich Natura 2000-Gebiete mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten anzusehen sind. Einer expliziten Verwendung des Begriffs des „sensiblen Gebietes“ bedarf es damit an dieser Stelle nicht mehr.

Zu Nummer 2 Buchstabe c

Um Unklarheiten und Unsicherheiten für Eigentümer und Nutzungsberechtigte von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu vermeiden, wird der mehrere auslegungsbedürftige unbestimmte Rechtsbegriffe enthaltende § 45b Absatz 10 gestrichen.

Zu Nummer 3 Buchstabe a

Die Ergänzung dient der zusätzlichen Erleichterung und dadurch weiteren Beschleunigung des Repowerings von Windenergieanlagen an Land, indem eine gegenüber der Bestimmung des § 16b Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes größere Flexibilität bei der Anwendung der nachfolgenden Repowering-Vorschriften im Fall eines vollständigen Austausches von Bestandsanlagen gewährleistet wird.

Zu Nummer 3 Buchstabe b

Die Änderung dient der Konkretisierung, indem der bisher an dieser Stelle verwendete Begriff des „besonders sensiblen Gebiets“ ersetzt wird durch die ausschließliche Bezugnahme auf konkrete Natura 2000-Gebiete mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten. Damit wird ein unbestimmter Rechtsbegriff aufgelöst und zu einer leichteren Anwendung der Regelung in der Praxis beigetragen.

Zu Nummer 3 Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3 Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe b.

Zu Nummer 4

Die konkretisierende Ergänzung eines neuen Satzes 2 in § 45d Absatz 1 dient der Regelung des Verhältnisses von landwirtschaftlich genutzten Flächen und dem im Rahmen der nationalen Artenhilfsprogramme notwendigen Flächenzugriff.

Zu Nummer 5 Buchstabe a

Mit der Änderung im Anfang von § 54 Absatz 10c wird angesichts der inhaltlichen Tragweite der nachstehenden Verordnungsermächtigungen (Änderung materieller Regelungen eines formellen Gesetzes durch Rechtsverordnung) anstelle eines Einzelressorts die Bundesregierung als Kollegialorgan zur Verordnungsgeberin bestimmt.

Zu Nummer 5 Buchstabe b

Die Ergänzung des § 54 Absatz 10c um sechs weitere Sätze dient vorrangig der näheren Regelung des Verordnungsgebungsverfahrens unter Einbeziehung des Bundestages vor Zuleitung der jeweiligen Rechtsverordnungen an den Bundesrat.

Zu Nummer 6 Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die erforderlich ist, da der Regelungstext an dieser Stelle bisher sprachlich unvollständig war.

Zu Nummer 6 Buchstabe b

Die Änderung des § 74 Absatz 6 dient der Konkretisierung des Verfahrens zur Prüfung der Einführung einer probabilistischen Methode und betont dabei in besonderer Weise die Wichtigkeit der Einbeziehung der betroffenen Verbände in diesen Prozess.

Zu Nummer 7

Die vollständige Neufassung von Anlage 2 erfolgt infolge einer Vielzahl noch notwendiger einzelner Korrekturen und Anpassungen im Text dieser Anlage.

Die Änderungen betreffen insbesondere die Berücksichtigung der Auswirkungen phänologiebedingter Abschaltungen, die in Anlage 1 Abschnitt 2 als eine grundsätzlich für alle Arten wirksame, fachlich anerkannte Schutzmaßnahme aufgeführt ist. Eine Berücksichtigung der mit phänologiebedingten Abschaltungen verbundenen erheblichen Energieverluste bei der Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle und der Zahlungen in Artenhilfsprogramme ist daher angezeigt. Dementsprechend war auch die neue Begriffsbestimmung „Phäno“ als Kurzbezeichnung für die Anzahl der Tage mit phänologischen Abschaltungen einzuführen.

Weiterhin war die Formel zur Berechnung der Zahlungen in Artenhilfsprogramme fehlerbehaftet und musste daher angepasst werden. Die Kostenanrechnungsschwelle (K_{AS}) wird weiterhin in der Berechnung der monetären Kosten der Maßnahmen im Basisschutz berücksichtigt und damit im Rahmen der Berücksichtigung des Ergebnisses von B_{MK} bei der Berechnung der Höhe des zu zahlenden Beitrages in das Artenhilfsprogramm für das vergangene Kalenderjahr in Ansatz gebracht. Eine erneute Anrechnung der Kostenanrechnungsschwelle war daher zu streichen. Der Selbstbehalt der Investitionskosten für den Antragsteller in Höhe von 17.000 Euro je Megawatt zu installierender Leistung wird bei der Berechnung der monetären Zumutbarkeit der Maßnahme sowie den monetären Kosten der Maßnahmen im Basisschutz erst ab Überschreiten der Schwelle in Abzug gebracht, so dass Investitionskosten unterhalb dieser Schwelle von der Behörde ohne Auswirkungen auf diese Berechnungen angeordnet werden können. Ferner wurde die Formel vereinfacht dargestellt.

Es wurde darüber hinaus bisher nicht näher differenziert, welche Art von landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsmaßnahme auf den einzelnen im Rahmen der Regelung zu berücksichtigenden Flurstücken durchgeführt wird. Daher waren die Formeln Z_{Abs} und B_{Abs} entsprechend anzupassen. In der Folge waren hierzu auch die neuen Begriffsbestimmungen $Flst_{Ernte}$, $Flst_{Mahd}$ und $Flst_{Pflügen}$ einzuführen und die undifferenzierte Begriffsbestimmung $Flst$ zu streichen.

Der maximal zumutbare Energieverlust wurde zur Vereinfachung bei der Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle sowie bei der Berechnung im Basisschutz gestrichen, da eine Berücksichtigung in den Folgeformeln nicht erfolgt. In der Folge waren redaktionelle Folgeänderungen sowie die Streichung der Begriffsbestimmungen B_{EV} und Z_{EV} vorzunehmen.

Ferner wurden Erläuterungen und weitere redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Berlin, den 6. Juli 2022

Dr. Franziska Kersten
Berichterstatterin

Klaus Mack
Berichterstatter

Harald Ebner
Berichterstatter

Ulrike Harzer
Berichterstatterin

Andreas Bleck
Berichterstatter

Amira Mohamed Ali
Berichterstatterin

